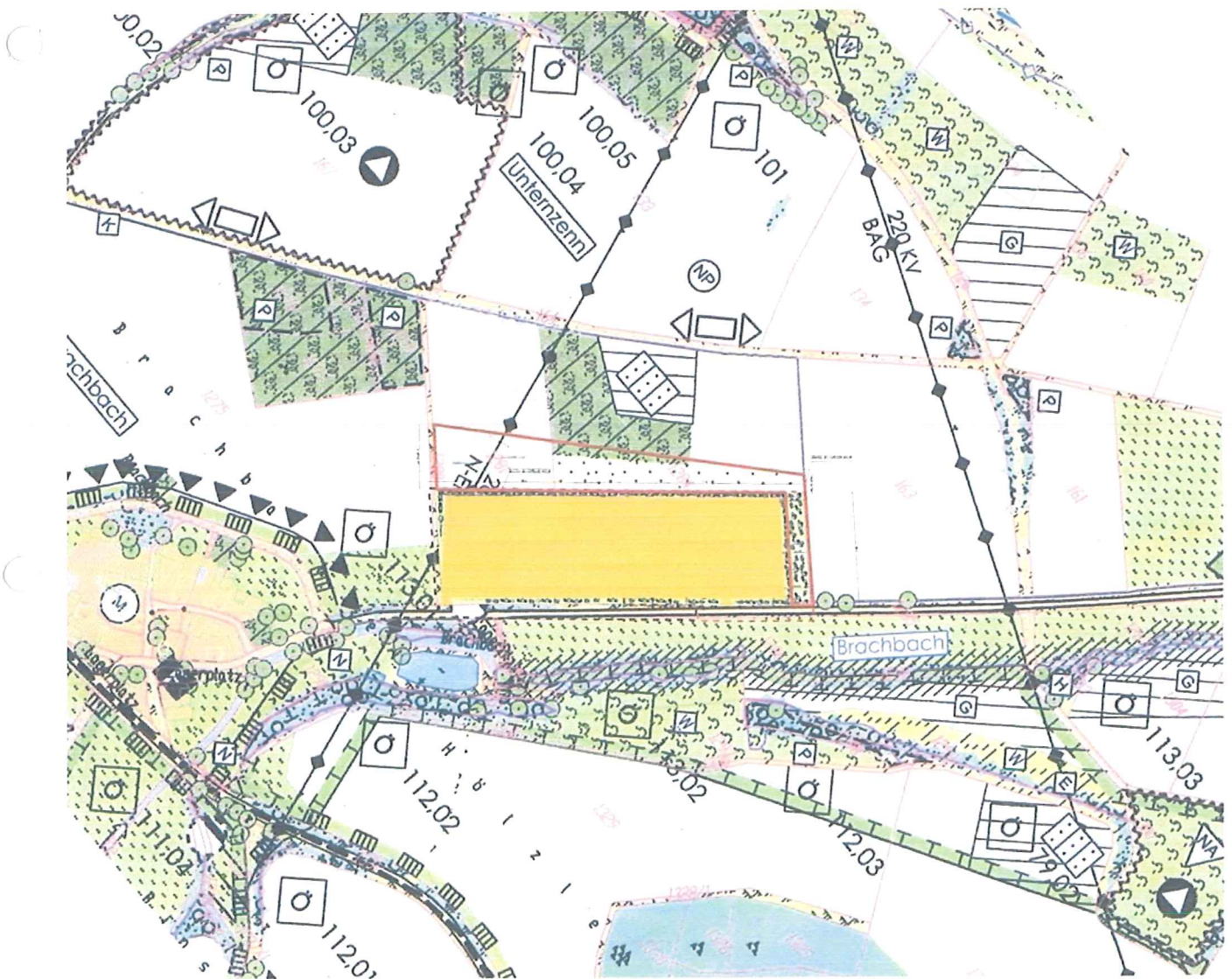


MARKT OBERNZENN

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 12.1 MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE II, BRACHBACH“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG



Markt Obernzenn
Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
Regierungsbezirk Mittelfranken

Stand: 07.01.2013

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß §6 Abs. 5 BauGB

Das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim hat die 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12.1 MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE II, BRACHBACH“

mit Bescheid vom 02.01.2013 Az: 43-610/11-hp) gemäß §6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES wurde am ~~08.03.~~ 2013 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes ist damit am ~~08.03.2013~~ wirksam geworden.

Die Umweltprüfung wurde zeitgleich mit der Aufstellung der 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§2 Abs. 4, §§3 und 4 BauGB).

Im Parallelverfahren zur vorliegenden 6. Flächennutzungsplanänderung wurde die vorhabenbezogene Bebauungsaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 12.1 „Biogasanlage II, Brachbach“ durchgeführt.

Zum Abschluss des Bauleitverfahrens muss eine zusammenfassende Erklärung erstellt werden, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- Geprüften Planungsalternativen enthält.

1. INHALTE UND ZIELE DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Anlage für die energetische Nutzung von Biomasse wurde vom Markt Obernzenn im Parallelverfahren mit der 5. Änderung des FNPs bearbeitet und begrüßt. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 12.1 mit Ausgleichsbebauungsplan "Biogasanlage II, Brachbach" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung geschaffen. Die Entwicklung auf dem Agrarsektor fordert von Landwirten ein hohes Maß an Flexibilität. Die geplante Erweiterung der besteh. Biogasanlage sichert dem Landwirt auf lange Sicht zusätzliche Absatzmöglichkeiten und trägt zum Erhalt der landwirtschaftlichen Struktur bei. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe soll gefördert werden. Der Markt Obernzenn trägt dieser Förderung mit der Ausweisung entsprechender Flächen Rechnung.

Der bisherige Anlagenbereich liegt süd-östlich von Unternzenn und nord-östlich von Brachbach, mit einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 15.200,00 qm, die Erweiterung wird mit einer Fläche von ca. 14.864,00 direkt angeschlossen. Das Sondergebiet wird weiterhin über die Ortsstraße von Brachbach und die Gemeindeverbindungsstraße zur St 2413 erschlossen. Das gesamte Sonstige Sondergebiet liegt so nahe an der Siedlung Brachbach, wie es möglich war.

Die geplante bauliche Entwicklung bzw. Erweiterung der Anlagenfläche für Biogas in

diesem Bereich war nur möglich, weil die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes erteilte.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Befreiung war, dass die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Im öffentlichen Interesse steht die Nutzung der Abwärme für den Aufbau eines Nahwärmenetzes für Heizzwecke in Brachbach. Die Leitungen für das Nahwärmenetz sind verlegt und die Anschlüsse ab der Übergabestation bis in die Wohnhäuser sind erstellt. Verhandlungen mit anderen Ortsteilen wurden geführt, Kapazitäten sind vorhanden.

Die Erweiterung steht im Zusammenhang mit der verbesserten Nutzung der Abwärme, was in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ausdrücklich gewünscht ist. Die effizientere Auslastung der bestehenden Anlage und die Bereitstellung der dafür eingesetzten Substrate können eine Beheizung der Ortschaft zu jeder Zeit sicherstellen. Auch die Hackschnitzeltrocknung ist im öffentlichen Interesse und verarbeitet die Abwärme in den Sommermonaten. Sowohl das Ausgangsmaterial als auch das getrocknete Produkt können in der auf den Erweiterungsflächen geplanten Halle gelagert werden. Durch die Anbindung werden ein besonders ökologischer, sozialer sowie wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt der Grundversorgung in Brachbach geschaffen. „Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen, hier die Erweiterung, sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“ (LEP B VI 1.1 Z), (LEP B VI 1.5 Z)

2. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Dipl. Biologen Ulrich Meßlinger, Am Weiherholz 43, 91604 Flachlanden am 07. Mai 2010 wurde für die bestehende Anlage durchgeführt. Nach dem vorliegenden Ergebnis kann eine vorhaben bedingte Zerstörung von möglichen Lebensräumen von nicht gemeinschaftlich geschützten, nach BNatSchG streng geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden die umgebenden Grünflächen und Böschungen der Anlage mit einheimischen Sträuchern sowie Bäumen der I. und II. Ordnung bepflanzt. Die Eingriffsfläche für die „Biogasanlage II, Brachbach“ umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche von 14.864,00 m².

Durch die „Biogasanlage II, Brachbach“ ergeben sich vor allem anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es sind bauzeitliche Störungen unvermeidlich, jedoch nicht bedeutend.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.St. 1281, 1284 und 1284/1, Gemarkung Oberaltenbernheim wurde in der Satzung festgesetzt und in der Begründung beiliegenden Ausgleichsbebauungsplan dargestellt. Der Ausgleich konnte noch nicht vorgenommen werden, da auf dem Standort die Erweiterung erfolgen soll. Die „alten“ Ausgleichsflächen und der Eingrünungsstreifen sowie die Böschung an der südöstlichen Grenze werden bis zum Frühjahr 2012 realisiert, bei erfolgter Erweiterung sowie der betrieblichen Änderungen, werden die Erd- und Eingrünungsarbeiten zusammen mit den restlichen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden.

Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden. Es wird eine Streuobstwiese, mageres Grünland und Feldgehölz als Ziel gesetzt.

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt oder anderweitig eingefriedet werden um sie der freien Natur nicht durch Absperrung zu entziehen.

Auf der Ausgleichsfläche Fl.St. 1284 werden Obstbaum-Hochstämme (40-50 Stück) mit dem Ziel einer Streuobstwiese angepflanzt. Auf der Flurstücksnummer 1281 entsteht mageres Grünland. Die Ausgleichsfläche, private Grünfläche Fl.St. 1284/1 wird mit Feldgehölzen (Eichen, Hainbuche, Buche, Esche, Spitzahorn oder Linden) in einem 15m breiten Streifen bepflanzt, die Hecke sowie die umlaufende Eingrünung/ Böschung setzt sich aus folgenden Arten zusammen: Feldahorn, Eberesche, Feldulme, Wolliger Schneeball, Schlehe, Vogelkirsche, Kreuzdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Rote Heckenkirsche.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die in den eingegangenen Stellungnahmen abgegebenen Hinweise, Anregungen und Korrekturen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden abgewogen und in die Entwurfsplanung vom 19.10.2011 eingearbeitet.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die Öffentliche Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 28.11.2012 in der Fassung vom 19.10.2011 einstimmig beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der 6. FNP-Änderung gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.07.2012 bis 10.08.2012 statt.

In der Gemeinderatssitzung am 28.11.2012 wurden die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des FNP (in der Fassung vom 19.10.2011) mit allen Anlagen abschließend behandelt. Änderungen und Ergänzungen mussten nicht mehr eingearbeitet werden. Der Marktgemeinderat Obernzenn stellte damit die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2011 fest. Die 6. Änderung des FNPs wurde im Anschluss dem Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim gemäß §6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Verfahrensvermerke und Verfahrensabläufe:

1. Der Marktgemeinderat Obernzenn hat in der Sitzung vom 22.06.2011 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.04.2011 hat in der Zeit vom 07.07.2011 bis 08.08.2011 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 28.04.2011, geändert nach Termin vom 11.03.2010 hat in der Zeit vom 07.07.2011 bis 08.08.2011 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.10.2011 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2012 bis 10.08.2012 beteiligt. Hiermit wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 29.06.2012 hingewiesen.

- 5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.10.2011 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von vom 09.07.2012 bis 10.08.2012 öffentlich ausgelegt.
- 6. Der Markt Obernzenn hat mit Beschluss des Marktgemeinderats Obernzenn vom 28.11.2012 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.10.2012 festgestellt.

Markt Obernzenn, den ~~10.01.~~ ^{04.03.} 2013

.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister



- 7. Das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim hat den Flächennutzungsplan am 02.01.2013 (AZ: 43-610/11-hp) nach § 6 BauGB genehmigt.

Markt Obernzenn, den ~~10.01.~~ ^{04.03.} 2013

.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister



- 8. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am ~~10.01.~~ ^{08.03.} 2013 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Markt Obernzenn, den ~~10.01.~~ ^{08.03.} 2013

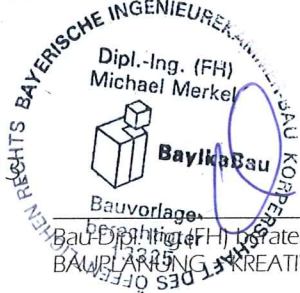
.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister



4. PLANUNGSAKTUALISIERUNGEN

Eine Anbindung an das bestehende Sondergebiet war die einzige Standortwahl. Im näheren Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebsstelle konnten keine geeigneteren siedlungsgebundenen Standortalternativen gefunden werden.

Aufgestellt am 07.01.2013



Bauvorlage
Bau-Dipl.-Ing. (FH) Michael Merkel, BaylkaBau 13325
KREATIVBÜRO Hafselbacher